

# **Entschädigungsreglement für die Infrastrukturunternehmung Regionalflughafen Samedan (selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt der Oberengadiner Gemeinden)**

## **Art. 1 Grundlagen**

Gemäss Art. 9 Abs. 1 lit. b der Statuten genehmigt die Flughafenkonferenz die Entschädigungen der Mitglieder der Verwaltungskommission der Infrastrukturunternehmung Regionalflughafen Samedan (INFRA) fest. Gemäss Art. 18 der Statuten der INFRA haben die Mitglieder der Verwaltungskommission Anspruch auf eine angemessene Entschädigung, welche von der Verwaltungskommission festgelegt wird und von der Flughafenkonferenz zu genehmigen ist.

Die Verwaltungskommission macht einen Vorschlag über die Entschädigungen der Verwaltungskommissionsmitglieder im Rahmen des vorliegenden Reglements und unterbreitet diesen der Flughafenkonferenz zur Genehmigung.

## **Art. 2 Zusammensetzung der Verwaltungskommission und Arbeitspensen**

In Art. 15 der Statuten ist die Zusammensetzung der Verwaltungskommission umschrieben und festgelegt. Die Arbeitspensen richten sich nach der erforderlichen Fachkompetenz der einzelnen Mitglieder für die notwendige Tätigkeit. Die Entschädigungen haben den Arbeitsanfall und die individuelle Beschäftigungssituation der Mitglieder zu berücksichtigen.

## **Art. 3 Entschädigungsarten**

Die INFRA richtet im Rahmen der Bestimmungen des Reglements den Mitgliedern feste Entgelte, Spesenentschädigungen und Sonderentschädigungen aus.

## **Art. 4 Feste Entgelte**

Feste Entgelte sind an definierte Funktionen gebundene Pauschalabgeltungen, welche jährlich als Fixum ausbezahlt werden.

#### **Art. 5 Spesenentschädigungen**

Verpflegungs-, Übernachtungs- und Transportkosten sowie anderweitige Barauslagen, die den Mitgliedern in Ausübung ihrer Funktionen für die INFRA entstehen, werden vergütet.

Die Spesenpauschale entschädigt sämtliche den Mitgliedern in Ausübung ihrer Funktion für die INFRA entstehenden Kosten und Auslagen pauschal, ausgenommen die Transport- und Reisekosten mit einem Bezugsort ausserhalb des Engadins.

Die Transport- und Reisekosten mit Bezugsort ausserhalb des Engadins werden nach den effektiv angefallenen Kosten vergütet. Sie sind gegenüber der INFRA in der Regel je Kalenderjahr bis Ende Februar des Folgejahres gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise abzurechnen.

#### **Art. 6 Sonderentschädigungen**

Bei überdurchschnittlicher und intensiver zeitlicher Beanspruchung eines Mitglieds der Verwaltungskommission werden diesem die nachgewiesenen zeitlichen und anderweitigen Aufwendungen gemäss effektiven Barauslagen und zu den Stundenansätzen gemäss Anhang entschädigt. Dabei ist die individuelle Beschäftigungssituation, insbesondere eine selbständige hauptberufliche Tätigkeit, zu berücksichtigen.

#### **Art. 7 Anhang**

Der beigeheftete Anhang ist integrierender Bestandteil des vorliegenden Entschädigungsreglements.

#### **Art. 8 Entschädigungsreglement**

Das vorliegende Entschädigungsreglement tritt rückwirkend auf den 14. April 2023 in Kraft.

## **Anhang zum Entschädigungsreglement**

(Revision vom 13.12.2023, Inkrafttreten 14.04.2023)

### **Feste Entgelte**

– Präsidium der Verwaltungskommission	CHF	44'000.-
– Mitglieder der Verwaltungskommission		
– mit Delegation exekutives Dossier	CHF	18'000.-
– ohne Dossierdelegation	CHF	12'000.-

### **Spesen**

– Spesenpauschale		
– Präsidium	CHF	3'300.-
– Mitglied mit Delegation exekutives Dossier	CHF	1'100.-
– Mitglied ohne Dossierdelegation	CHF	800.-
– Transportkosten gemäss Reglement (Hin- oder Rück- reise mit Ort ausserhalb des Engadins)		
– Kosten öffentlicher Verkehr	(1. Klasse, Halbtax)	
– Kilometerentschädigung	CHF	0.70

### **Sonderentschädigungen**

– angemessene Spesen nach effektivem Aufwand		
– Stundenentschädigung	CHF	180.-